

Vorlage Nr. 15/3082

öffentlich

Datum: 20.05.2025
Dienststelle: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
Bearbeitung: Dr. Gregor Patt

Kulturausschuss	02.06.2025	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	08.07.2025	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in Rheinischen Archiven („Archivförderung“)

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung“) wird gemäß Vorlage Nr. 15/3082 zugestimmt.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage ist die Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven („Archivförderung“).

Mit den im Herbst 2024 grundlegend überarbeiteten Richtlinien liegt zwar eine belastbare, für Antragstellende transparente und rechtssichere Grundlage für die zukünftige Arbeit der Archivförderung vor (Vorlage Nr. 15/2728), im Rahmen des von der Landschaftsversammlung im Februar dieses Jahres geforderten konsequenten Bürokratieabbaus sowie der Überprüfung bestehender Standards und Strukturen ergeben sich jedoch an zwei Stellen Optimierungsmöglichkeiten.

Erstens soll Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit dem LVR im Verbandsgebiet subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen, die Möglichkeit eröffnet werden, Anträge auf institutionelle Förderung zu stellen. Diese zusätzliche Möglichkeit ergänzt die bewährte Projektförderung, erleichtert die fachgerechte Verwendung der Mittel, reduziert den bürokratischen Aufwand für Antragstellende und den LVR und gewährleistet mehrjährige Planungssicherheit.

Zweitens sollen antragstellende Archive von der Verpflichtung entlastet werden, finanziell in Vorleistung zu gehen, indem die Auszahlung der Projektförderung bereits nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und nicht erst nach Abschluss der Maßnahme erfolgt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/3082:

Aktualisierung der Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in Rheinischen Archiven („Archivförderung“)

I. Ausgangssituation

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) fördert im Rahmen seiner Aufgaben zur Pflege und Förderung des Archivwesens (§ 5 Buchstabe b Ziffer 3 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, LVerbO NRW) seit vielen Jahrzehnten Maßnahmen zur Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven („Archivförderung“). Diese Fördermaßnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der umfassenden Beratungstätigkeit des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ). Ohne die Archivförderung wären der Erhalt von einzigartigem Kulturgut und die Überlieferungssicherung in nichtstaatlichen Archiven im Rheinland akut gefährdet.

Mit der Verabschiedung neuer Richtlinien im November letzten Jahres (Vorlage Nr. 15/2728) hat der Kulturausschuss die Förderung zukunfts- und vor allem rechtssicher neu aufgestellt. Die Beschlüsse aus dem Jahr 2024 ermöglichen es unter anderem, die seit den 1980er-Jahren übliche Unterscheidung zwischen den für kommunale und andere nichtstaatliche Archive vorgesehenen Mitteln aufzugeben. Dies erhöht die Flexibilität und Wirksamkeit bei der Mittelvergabe durch den Kulturausschuss.

Eine Evaluation der neuen Richtlinien im Zuge der Antragsstellung im laufenden Jahr hat gezeigt, dass an zwei Stellen die Möglichkeit besteht, durch Anpassungen dem im Rahmen der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2025/2026 betonten Auftrag an die Verwaltung, Bürokratie konsequent abzubauen und bestehende Standards und Strukturen kritisch zu hinterfragen, noch besser Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet erstens die Schaffung einer Möglichkeit zur Gewährung institutioneller Förderungen und zweitens die Anpassung der Auszahlungsmodalitäten an das auch bei der Regionalen Kulturförderung übliche Verfahren.

II. Sachstand und weiteres Vorgehen

Die große Stärke der Archivförderung liegt darin, als Projektförderung, die bis zu 50 % der Kosten übernimmt, Anreize zu schaffen, damit die Träger nichtstaatlicher Archive im Rheinland Eigenmittel bereitstellen, um dringend erforderliche Projekte umzusetzen. Mit der projektbezogenen Archivförderung unterstützt der LVR seit Jahrzehnten mit großem Erfolg den Aufbau, Erhalt und Ausbau archivischer Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es nichtstaatlichen Archiven ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die projektbezogen zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen. In der Mehrzahl der Fälle zielen die geförderten Maßnahmen darauf ab, fachliche Mindeststandards zu erreichen.

Indem diese Förderung projektbezogen gewährt wird, wird sichergestellt, dass eine klare Abgrenzung zwischen der Unterstützung im Rahmen der Pflege und Förderung des Archivwesens durch den LVR und der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtaufgabe des Betriebs und Unterhalts eines Archivs, insbesondere für kommunale und kirchliche Archive, bestehen bleibt. Daher soll und muss in Zukunft daran festgehalten werden, dass der größte Teil der für Maßnahmen der Bestandserhaltung, Erschließung und Nutzbarmachung in rheinischen Archiven zur Verfügung stehenden Fördermittel für die Unterstützung von Projekten verwendet wird.

1. Bedarf an institutioneller Förderung in Ausnahmefällen

Dennoch gibt es auch einen Bedarf an institutioneller Förderung, insbesondere in den seltenen Fällen, in denen der Unterhalt eines nichtstaatlichen Archivs nicht gesetzlich vorgeschrieben ist und eine Institution subsidiär Aufgaben der Archivpflege für eine bestimmte Sparte oder Region übernimmt. Dabei ist zu beachten, dass die subsidiäre Übernahme von Aufgaben der Archivpflege die Betreuung rechtlich eigenständiger Archive umfasst, die im Einvernehmen mit dem oder im Auftrag des LVR erfolgt. Sie ist nicht mit der planmäßigen Übernahme von Beständen oder einzelnen Archivalien gemäß einem Sammlungs- oder Dokumentationsprofil gleichzusetzen.

Diesen Tatsachen hat der Kulturausschuss seit 2005 Rechnung getragen, indem er der Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln jährlich bis zu 10.000 Euro aus den für die Archivförderung zur Verfügung stehenden Mitteln als institutionelle Förderung zukommen ließ. Ein solches Vorgehen hilft, den bürokratischen Aufwand sowohl für die Antragstellenden als auch für den LVR zu minimieren, ohne dass Nachweis- und Kontrollpflichten eingeschränkt werden. In Ausnahmefällen kann eine institutionelle Förderung zudem der effizienteste Weg sein, um Fördermittel zielgerichtet den Bedarfen einer guten, fachgerechten Pflege und Förderung des nichtstaatlichen Archivwesens zukommen zu lassen. Nach Prüfung durch FB 14 wäre die Gewährung einer institutionellen Förderung unter den derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen allerdings nicht möglich. Daher ist es geboten, eine entsprechende Möglichkeit zu schaffen, um diesen seltenen, aber bedeutsamen Ausnahmen gerecht zu werden.

2. Bereitstellung der Fördermittel mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides

Anders als etwa bei der Regionalen Kulturförderung des LVR erfolgt die Auszahlung der bewilligten Mittel der Archivförderung bislang erst nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Prüfung des Verwendungsnachweises. Insbesondere für kleinere nichtkommunale Archive stellt es jedoch eine bürokratische und finanzielle Hürde dar, da sie für die Ausgaben in Vorleistung gehen müssen. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, die Auszahlung der Fördermittel mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zu tätigen, wird diese Hürde abgebaut. Gleichwohl müssen sämtliche finanziellen Aufwendungen in einem Verwendungsnachweis mit Sachbericht und Zahlungsnachweisen belegt werden.

III. Vorschlag der Verwaltung

Der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archiver Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung“) wird gemäß Vorlage Nr. 15/3082 zugestimmt.

In Vertretung

D r. F r a n z

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Aufbau, Erhalt und Ausbau archiver Infrastrukturen im Rheinland („Archivförderung“)

1. Zuwendungszweck

Hintergrund und Ziel

Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archiver Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlagen

Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- a) Maßnahmen zur **Aufbewahrung und Erhaltung** von Archivgut im Kontext der archivistischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung).
- b) Maßnahmen zur **Erschließung und Nutzbarmachung** (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen).
- c) Maßnahmen zur **historischen Bildungs- und archivistischen Öffentlichkeitsarbeit** (z. B. Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich,
- die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten.

4. Zuwendungsarten

Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.

In begründeten Ausnahmefällen kann Institutionen, die für Archive einer bestimmten Sparte oder Region subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen, eine Zuwendung als institutionelle Förderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW gewährt werden.

5. Finanzierung und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip“). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.

Institutionelle Förderungen können als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbegrenzung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt stets auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme

- noch nicht begonnen hat,
- in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und
- sich an den derzeitigen archivfachlichen Standards orientiert.

In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes Risiko der Zuwendungsempfänger.

Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v.a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Zweckbindung

Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre.
- Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre.
- Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre.
- Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.

Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

- Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.),
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen,
- Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetauftritten.

Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

Publikationen

Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freixemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der

Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.

7. Verfahren

Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR-AFZ angegebene Verfahren einzureichen.

Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.

Institutionelle Förderungen können mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.

Auszahlung

Die Auszahlung der Projektförderung ist nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich. Die Auszahlung einer institutionellen Förderung erfolgt auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab dem 1. Februar des jeweiligen Jahres.

Anzeige von Änderungen

Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im dargelegten Kostenrahmen gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.

Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so können die Fördermittel

- spätestens bis zum 31. Dezember
- unter Vorlage eines Zwischennachweises und
- unter Angabe des Grundes für die Verzögerung

in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, legt der Zuwendungsempfänger unter Nutzung des hierfür vorgesehenen Formulars einen Verwendungsnachweis vor. Nachweise über entstandene Aufwände sind diesem in Kopie beizufügen.

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW.

Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.

8. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Förderrichtlinien (neu)	Fördergrundsätze (alt)	Kommentar
<p>--- = keine Entscheidung Rot = Änderungen an bestehenden Teilen der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen</p>		
<p>1. Zuwendungszweck <u>Hintergrund und Ziel</u></p>		
<p>Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archiver Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.</p>	<p>Mit der Archivförderung unterstützt das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum den Aufbau, Erhalt und Ausbau archiver Infrastrukturen im Rheinland. Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die es nichtstaatlichen Archiven im Rheinland ermöglichen, ihre Aufgaben fachgerecht zu erfüllen. Die zur Verfügung gestellten Mittel tragen dazu bei, Bestände, denen besonderer Wert für Wissenschaft und Forschung, historisch-politische Bildung, Gesetzgebung, oder Rechtsprechung zukommt, dauerhaft zu erhalten, zu sichern, zu erfassen, zu verwahren, instand zu setzen, zu erschließen, zu erforschen, für die Nutzung bereitzustellen und zu veröffentlichen.</p>	
<p><u>Rechtsgrundlagen</u></p>		
<p>Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der</p>	<p>Der LVR gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, seiner Hauptsatzung, der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der</p>	

<p>Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW), insbesondere § 44 LHO NRW und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) Zuwendungen zur Erreichung der Zielsetzung.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der LVR aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	
--	--	--

2. Gegenstand der Förderung

<p>Gefördert werden:</p> <p>a) Maßnahmen zur Aufbewahrung und Erhaltung von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung).</p> <p>b) Maßnahmen zur Erschließung und Nutzbarmachung (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen).</p> <p>c) Maßnahmen zur historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit (z. B.</p>	<p>Gefördert werden:</p> <p>a) Maßnahmen zur Aufbewahrung und Erhaltung von Archivgut im Kontext der archivischen Bestandserhaltung (z. B. Klimakontrolle, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Restaurierung sowie analoge und digitale Informationssicherung).</p> <p>b) Maßnahmen zur Erschließung und Nutzbarmachung (z. B. Findbücher, sachthematische Inventare, Beständeübersichten, Online-Präsentationen).</p> <p>c) Maßnahmen zur historischen Bildungs- und archivischen Öffentlichkeitsarbeit (z. B.</p>	
--	--	--

Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).	Ausstellungen, Flyer, Archivführer, Homepage).	
3. Zuwendungsempfänger		
<p>Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich, - die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten. 	<p>Zuwendungsempfänger können Kommunalarchive, sonstige nichtstaatliche Archive sowie Einrichtungen, welche die Sicherung von Archivgut nach fachlichen Gesichtspunkten gewährleisten, im Verbandsgebiet des LVR sein, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie sind unmittelbar oder über das LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum für die Öffentlichkeit und Forschung zugänglich, - die Institution hat für das jeweilige Förderjahr noch keinen Bewilligungsbescheid für eine Zuwendung im Sinne dieser Richtlinie erhalten. 	
4. Zuwendungsarten		
<p>Zuwendungen werden grundsätzlich als Projektförderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben gewährt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann Institutionen, die für Archive einer bestimmten Sparte oder Region subsidiär Aufgaben der Archivpflege übernehmen,</p>	----	<p><i>Es wird die Möglichkeit geschaffen, neben der bewährten Projektförderung, die die Regel bleiben soll, in Ausnahmefällen auch eine institutionelle Förderung zu ermöglichen.</i></p>

<p>eine Zuwendung als institutionelle Förderung entsprechend §§ 23 und 44 LHO NRW gewährt werden.</p>		
<p>5. Finanzierung und Umfang der Zuwendung</p>		
<p>Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip“). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden.</p> <p>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser</p>	<p>Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von maximal 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt (Anteilsfinanzierung). Die übrigen 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können sowohl aus Eigen- als auch aus Zuschussmitteln Dritter bestritten werden. Die Festsetzung der Zuschussquote erfolgt unter Berücksichtigung der Anzahl der im jeweiligen Jahr eingegangenen Anträge, sodass mit minimalem Aufwand möglichst viele Archive zu einer fachgerechten Aufgabenerfüllung befähigt werden („Minimalprinzip“). Pro Institution und Förderjahr kann jeweils nur ein Förderantrag für ein Projekt berücksichtigt werden.</p> <p>Ermäßigen sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erhöhen sich die Eigenmittel, werden von Dritten höhere Zuschüsse gezahlt oder neue Zuschüsse gewährt, so beläuft sich die Förderung auf den im Bescheid genannten Höchstbetrag, solange dieser</p>	<p><i>Den anderen Rahmenbedingungen bei institutionellen Förderungen wird Rechnung getragen, ohne auf Nachweispflichten seitens der antragstellenden Institution zu verzichten.</i></p>

<p>nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.</p> <p>Institutionelle Förderungen können als Fest- oder Fehlbetragsfinanzierung mit Höchstbegrenzung gewährt werden. Die Bewilligung erfolgt stets auf Grundlage eines genehmigten Wirtschaftsplans zur Deckung eines Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers.</p>	<p>nicht mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt. Beträgt der im Bescheid genannte Höchstbetrag mehr als 50 % der entstandenen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vermindert sich der Zuschuss des Landschaftsverbandes Rheinland anteilig.</p>	
<p>6. Zuwendungsvoraussetzungen</p>		
<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht begonnen hat, - in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und - sich an den jeweils aktuellen archivfachlichen Standards orientiert. <p>In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes</p>	<p>Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass die beantragte Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - noch nicht begonnen hat, - in Abstimmung mit dem LVR-AFZ durchgeführt wird und - sich an den jeweils aktuellen archivfachlichen Standards orientiert. <p>In Ausnahmefällen kann aufgrund einer Absprache mit dem LVR-AFZ eine Zuwendung trotz eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gewährt werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt jedoch immer auf eigenes</p>	

<p>Risiko der Zuwendungsempfänger. Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v. a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.</p>	<p>Risiko der Zuwendungsempfänger. Grundlage für die Definition archivfachlicher Standards sind Normen und technische Regeln der Bestandserhaltung (v. a. DIN 15549, DIN 67700, DIN EN 15759, DIN EN 16790, DIN EN 16893, DIN ISO 11799, DIN ISO 16245, ISO 9706, ISO 18934, TRBA 240) sowie von der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA), der Bundeskonferenz der Kommunalarchive beim Deutschen Städtetag sowie ihnen gleichgestellten Gremien herausgegebene Arbeitspapiere in ihrer jeweils aktuellen Fassung.</p>	
<p><u>Zweckbindung</u></p>		
<p>Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre. - Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre. - Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre. - Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung. 	<p>Die Fördermittel sind ausschließlich zur Erreichung des Zuwendungszwecks zu verwenden (Zweckbindung). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Bestandskraft des Schlussbescheides für das geförderte Projekt. Es gelten folgende Zweckbindungsfristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte, Software und Medien: fünf Jahre. - Inventar (z. B. Magazinausstattung): zehn Jahre. - Restaurierungsmaßnahmen: fünfzehn Jahre. - Publikationen: Zeitpunkt der Veröffentlichung. 	

<p>- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.</p> <p>Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.</p>	<p>- Veranstaltungen: Zeitpunkt der Durchführung.</p> <p>Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gilt ein Verfügungsverbot. Die Zuwendung kann im Fall einer vorzeitigen Veräußerung und/oder einer nicht zweckentsprechenden Verwendung vor Ablauf der Zweckbindungsfrist ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist besteht kein Verfügungsverbot mehr.</p>	
<p><u>Öffentlichkeitsarbeit</u></p>		
<p>Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen, - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetaufritten. <p>Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur</p>	<p>Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Hinweis auf die Förderung durch den LVR verbindlich. Hierzu kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nennung der Förderung durch den LVR auf Einladungskarten, Flyern, Printmedien (z. B. Bannern, Werbemitteln, Anzeigen etc.), - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Publikationen, - Darstellung des Logos des LVR bei allen projektbezogenen Internetaufritten. <p>Diese Aufzählung kann aufgrund der Vielfalt möglicher Projekte und der Verschiedenheit der Projektdurchführung nicht abschließend, sondern nur</p>	

<p>beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.</p>	<p>beispielhaft sein. Auf Anfrage wird Ihnen das Logo des LVR als Datei zur Verfügung gestellt. Sollten Veranstaltungen im Rahmen des Projekts stattfinden (z. B. Eröffnungen, Premieren, Pressekonferenzen) wird um frühzeitige Einladung gebeten, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.</p>	
<p><u>Publikationen</u></p>		
<p>Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freixemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Bei Zuwendungen für Veröffentlichungen sind dem LVR-AFZ fünf Freixemplare zu überlassen. Der Ladenpreis und der Einkaufspreis für Buchhändler ist anzugeben. Der Deutschen Nationalbibliothek und der zuständigen Landesbibliothek sind je ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p><u>Allgemeine Nebenbestimmungen</u></p>		
<p>Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Soweit in den vorliegenden Förderrichtlinien nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die übrigen Antragstellenden in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>7. Verfahren</p>		
<p>Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der</p>	<p>Die Antragsfrist endet am 31. Januar des entsprechenden Jahres. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Unterlagen bei der</p>	<p><i>Den anderen Rahmenbedingungen bei institutionellen Förderungen wird Rechnung getragen.</i></p>

<p>zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR-AFZ angegebene Verfahren einzureichen.</p> <p>Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.</p> <p>Institutionelle Förderungen können mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren gewährt werden. Verlängerungen sind möglich.</p>	<p>zuständigen Stelle. Verspätet eingehende oder unvollständige Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge sind in elektronischer oder schriftlicher Form über das auf der Homepage des LVR AFZ angegebene Verfahren einzureichen.</p> <p>Nach Prüfung der Anträge und ihrer Beratung in den zuständigen LVR-Gremien gehen die Zuwendungsbescheide i. d. R. nicht vor Sommer des laufenden Kalenderjahres zu.</p>	<p><i>Eine maximale Laufzeit von bis zu fünf Jahren erscheint sinnvoll, um einen Ausgleich zwischen dem Interesse der antragsstellenden Institution auf Planungssicherheit und den Kontroll- und Vergaberechten des Kulturausschusses herzustellen.</i></p>
---	---	---

Auszahlung

<p>Die Auszahlung der Projektförderung ist nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides möglich. Die Auszahlung einer institutionellen Förderung erfolgt auf formlosen Antrag des Zuwendungsempfängers frühestens ab dem 1. Februar des jeweiligen Jahres.</p>	<p>Die Auszahlung des Zuschusses ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens am 15. November d. J. unter Vorlage des beigefügten Vordrucks (Verwendungsnachweis) zu beantragen. Nach Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt die Überweisung der Mittel. Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde. Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - vor Ablauf des Haushaltsjahres 	<p><i>Das Verfahren wird grundlegend umgestellt, damit die antragstellenden Institutionen nicht länger in Vorleistung gehen müssen.</i></p> <p><i>Die Auszahlung nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheid es tritt anstelle der Auszahlung nach Einreichen des Verwendungsnachweises.</i></p>
--	--	--

	<p>(spätestens bis zum 15. November)</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Vorlage eines Zwischennachweises und - unter Angabe des Grundes für die Verzögerung die Auszahlung eines anteiligen Abschlags in Höhe der bis dahin entstandenen Aufwendungen beantragt werden. <p>Auf Antrag, bei dem der Grund der Verzögerung anzugeben ist, können die vorgesehenen Zuschussmittel auch in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.</p>	
<u>Anzeige von Änderungen</u>		
<p>Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im dargelegten Kostenrahmen gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>Die Förderung wird für die in der beigefügten Projektbeschreibung dargestellten Maßnahmen sowie im Rahmen des dargelegten Kostenrahmens gewährt. Änderungen des Projektes sowie der Kosten sind dem LVR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der beiliegenden Projektbeschreibung. Änderungen sind dem LVR unverzüglich mitzuteilen.</p>	
<u>Zu beachtende Vorschriften</u>		
<p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der</p>	<p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, den Nachweis und die Prüfung der</p>	

<p>Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW.</p> <p>Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.</p>	<p>Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie eine Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG NRW.</p> <p>Die Rechnungsprüfung des LVR ist gemäß §§ 5, 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland zur Prüfung berechtigt.</p>	
<p><u>Bewilligungszeitraum</u></p>		
<p>Die Bewilligung erlischt mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem sie ausgesprochen wurde.</p> <p>Kann die Maßnahme bis zum Ende des Haushaltsjahres, in dem die Bewilligung ausgesprochen wurde, nicht abgeschlossen werden, so können die Fördermittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - spätestens bis zum 31. Dezember - unter Vorlage eines Zwischennachweises und - unter Angabe des Grundes für die Verzögerung <p>in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Dabei ist nur eine einmalige Übertragung möglich.</p>	<p>s. Auszahlung</p>	<p><i>Den Veränderungen bei der Auszahlung wird Rechnung getragen.</i></p>
<p><u>Verwendungsnachweis</u></p>		
<p>Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, legt der Zuwendungsempfänger unter Nutzung des hierfür</p>	<p>s. Auszahlung</p>	<p><i>Den Veränderungen bei der Auszahlung wird Rechnung getragen.</i></p>

<p>vorgesehenen Formulars einen Verwendungsnachweis vor. Nachweise über entstandene Aufwände sind diesem in Kopie beizufügen.</p>		
<p>8. Schlussbestimmungen</p>		
<p>Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	<p>Die Förderrichtlinie tritt ab dem 1. Januar 2025 in Kraft.</p>	